

Zeitschrift: GZ in Kontakt : Gehörlosenzeitung für die deutschsprachige Schweiz
Herausgeber: Schweizerischer Verband für das Gehörlosenwesen
Band: 83 (1989)
Heft: 4

Rubrik: Leserbrief

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Leserbrief

Reinhard Reifler, leitender Sozialarbeiter der Beratungsstelle für Gehörlose, Zürich

(Artikel GZ. Nr. 3: Zulassung der Gehörlosen zur Fahrprüfung)

In blumigen Worten beschreiben Sie die Geschichte der Zulassung der Gehörlosen zur Fahrprüfung. Sie schliessen mit dem Satz: «Die weite Welt steht auch den gehörlosen Motorisierten offen!»

Grundsätzlich stimmt das. Leider haben Sie aber übersehen, dass Gehörlose (nach meiner Meinung) gegenüber Hörenden nach wie vor diskriminiert sind. In der Strassenverkehrs-Zulassungsverordnung (VZV) heisst es:

«Gehörlose werden als Fahrzeugführer zum Verkehr zugelassen, wenn sie die Mindestanforderungen im übrigen erfüllen und eine sachverständige Stelle für Gehörlose die psychische (seelische) Eignung bejaht.»

Ich frage: Was hat Gehörlosigkeit mit psychischer Eignung zu tun?

Die Beratungsstelle für Gehörlose gilt als sachverständige Stelle für Gehörlose. In der

Funktion als Leiter der Beratungsstelle muss ich für jede gehörlose Person im Kanton Zürich, die den Führerschein erwerben will, die psychische Eignung zuhanden des Strassenverkehrsamtes bejahen. Ich finde dies nicht in Ordnung. Kein Hörender braucht eine solche Bestätigung. Ich denke, es ist Sache des Fahrlehrers zu melden, wenn eine Person (hörend oder gehörlos) aus psychischen Gründen zum Führen eines Motorfahrzeuges nicht geeignet zu sein scheint.

Ich bin im Gespräch mit den zuständigen Stellen, dass im Kanton Zürich dieser Paragraph nicht mehr angewendet wird. Auf schweizerischer Ebene setzt sich die Schweizerische Vereinigung der Eltern hörgeschädigter Kinder mit dem VCS (Verkehrsclub der Schweiz) und auch der ASKIO für eine Gesetzesänderung ein.

Es ist Sache des Bundesrates, bei der nächsten Revision der VZV darüber zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen:
Reinhard Reifler
leitender Sozialarbeiter

Freier Wettbewerb?



Die Schweiz ist ein freies Land. Unser Staat offeriert uns viele Freiheiten. Eine davon ist die Gewerbebefreiheit, der freie Wettbewerb. Von dieser macht der neue («alte») Vermittlungsdienst Gebrauch. Das ist sein gutes Recht. Trotzdem bleiben für mich einige Fragen offen und die Tatsache, dass es nun zwei Vermittlungsdienste geben soll, macht mir einiges Kopfzerbrechen. Die Fragen die sich mir stellen lauten wie folgt:

Führen zwei verschiedene Vermittlungsdienste nicht zu einer Verwirrung unter den Gehörlosen? Können zwei Vermittlungsdienste überhaupt nebeneinander existieren oder wird hier ein Überangebot aufgebaut das keinem dient? Ist eine Konkurrenzsituation in diesem für Gehörlose gut ausgebauten Dienstleistungsbereich nötig?

Die Idee eines Vermittlungsdienstes und der Aufbau stammt aus den Reihen der «ghe». Diese Organisation hat während dem vergangenen Jahrzehnt viele Kommunikationshilfen geschaffen und auch gegenüber den Behörden einiges durchgesetzt. Von ihrer Basisarbeit, ihren Entwicklun-

gen und ihrem Einsatz profitieren heute alle Hörbehinderten. Beim Aufbau des Telefon-Vermittlungsdienstes sind sie eine Zusammenarbeit mit der Gruppe auf dem Steinerberg eingegangen. Diese Zusammenarbeit wurde aufgelöst und in der Folge eine neue Organisation in Form der Stiftung «PROCOM» gegründet. Auch die Auflösung von Zusammenarbeitsverträgen oder deren Niederneuerung ist eine unserer Freiheiten. Davon hat die «ghe» Gebrauch gemacht.

Die Gruppe vom Steinerberg bietet nun unter dem Patronat «Goldauer Gehörlosen-Konferenz» die gleiche Dienstleistung an. Es ist also nicht so, dass der alte Vermittlungsdienst wieder neu da ist, sondern dass die ehemaligen Mitarbeiter des Vermittlungsdienstes neuerdings einen zweiten Vermittlungsdienst, einen Konkurrenzbetrieb zur «PROCOM» anbieten. Der Name «Gehörlosen-Konferenz» verwirrt dabei zusätzlich. Er erweckt den Eindruck von einer grösseren Gruppe, welche die Interessen eines Grossteils der Gehörlosen vertritt. Wieviele Mitglieder sind bei den «Goldauern» eingeschrieben und wessen Interessen vertreten sie? Auch diese Frage bleibt für mich offen. Die «Goldauer Gehörlosen-Konferenz» ist eine neue Organisation und ist bisher noch nicht öffentlich aufgetreten. Ein neuer Konflikt scheint mir vorprogrammiert. Auf wessen Kosten? Die Antwort kennen Sie als Betroffene am besten. Martin Hintermann

Bei diesem Bericht handelt es sich um die persönliche Meinung eines Redaktors, der nicht die Meinung der Gesamtdirektion vertritt.

Ein weiterer Vermittlungsdienst wird eröffnet

In der letzten Ausgabe der GZ haben wir Ihnen den neuen, offiziellen und von der IV anerkannten Telefon-Vermittlungsdienst für Gehörlose «PROCOM» vorgestellt. Diese Woche teilt uns die «Goldauer Gehörlosen-Konferenz» mit, dass unter ihrem Patronat ein zweiter Vermittlungsdienst angeboten wird. Der uns zugestellte Pressetext lautet wie folgt:

Neu: der «alte» Vermittlungsdienst ist ab nächster Woche wieder da!

Die Goldauer Gehörlosen-Konferenz, Selbsthilfeorganisation von Hörgeschädigten teilt mit: Am Montag, 20. Februar 1989 wird ab 7.00 Uhr der Vermittlungsdi-



dienst Steinerberg seine Arbeit wieder aufnehmen. Alles bleibt also gleich: Das vertraute Vermittlungsteam, die Öffnungszeiten (7.00–22.00 Uhr), nur die Telefonnummer ist neu: 046 05 85 85 (gleiche Nummer für Schreibtelefon und Hörende).



Die gehörlosen Vorstandsmitglieder der Goldauer Gehörlosen-Konferenz und das Steinerberg-Vermittlungsteam (v.l.n.r. Marie-Madeleine von Weber, Hermann Noletta, Nelly von Allmen, Thomas Schmid, Christina Horat, Walter Rey)

Impressum Gehörlosen-Zeitung

Erscheint je am 1. und 15. des Monats (Am 1. Juli/August je als Doppelnummer)

Herausgeber:

Schweiz. Verband für das Gehörlosenwesen (SVG), Zentralsekretariat Feldeggstrasse 71, 8032 Zürich Telefon 01 251 05 83

Redaktion:

Gehörlosen-Zeitung
Quellenstrasse 31, 8005 Zürich
Telefon 01 44 37 49, Öffnungszeiten jeden Montag, 14.00 bis 17.00 Uhr

Leitender Redaktor:
Martin Hintermann

Redaktoren:
Walter Gnos, Regine Kober

Verwaltung, Abonnemente, Adressänderungen:
Vereinsdruckerei Frauenfeld
Abonnementsverwaltung
Zürcherstrasse 179
8500 Frauenfeld

Druck und Spedition:
Vereinsdruckerei Frauenfeld
Zürcherstrasse 179
8500 Frauenfeld
Telefon 054 21 18 45

Abonnementspreise:
Einzelnummer Fr. 2.–
Für das halbe Jahr Fr. 18.–
Jahresabonnement Fr. 34.–
Ausland Fr. 37.–
Postcheck-Nr. 30-35953-2 Bern

Die komplette Adressliste aller Gehörlosen- und Hörgeschädigten-, Schulen, -Verbände und Beratungsstellen erscheint jeweils nur in der letzten Quartalsausgabe.

Redaktionsschluss

Für alle Ausgaben vom 1. des Monats, **am 12. des Vormonats**.

Für alle Ausgaben vom 15. des Monats, **am 28. des Vormonats**.